

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
5 — 37010 — 1686/55 (III)

Bonn, den 15. Juni 1955

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen
Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige
Rechtsstellung der Freiwilligen in den Streit-
kräften (Freiwilligengesetz)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung
des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Verteidigung.

Der Bundesrat hat in seiner 142. Sitzung am 10. Juni 1955 gemäß
Artikel 76 Absatz 2 nach der Anlage 2 Stellung genommen.

Die Bundesregierung wird sich zu den in der Stellungnahme des
Bundesrates vom 10. Juni 1955 enthaltenen Gesichtspunkten, ins-
besondere auch zu den rechtlichen Möglichkeiten der Durchführung
des Gesetzes, bei der Einbringung der Vorlage im Bundestag äußern.

Dabei wird sie auch die Grundsätze ihrer Wehrpolitik, die in einem
Gesetzgebungsprogramm ihren Niederschlag finden, darlegen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Dr. h. c. Blücher

Entwurf eines Gesetzes

über die vorläufige Rechtsstellung der Freiwilligen in den Streitkräften (Freiwilligengesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der Aufbau der Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland beginnt mit der Einstellung von freiwilligen Soldaten.

(2) Auf diese Soldaten werden bis zum Erlaß eines besonderen Gesetzes die für Bundesbeamte geltenden gesetzlichen Vorschriften sinngemäß angewandt. Ihre Rechtsstellung entspricht zunächst derjenigen eines Beamten auf Probe.

(3) Der Soldat hat die Pflicht, treu zu dienen und Vaterland und Freiheit unter Einsatz seiner Person tapfer zu verteidigen.

(4) Der Diensteid des Soldaten lautet:
„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland zu wahren, treu zu dienen und Vaterland und Freiheit unter Einsatz meiner Person tapfer zu verteidigen, so wahr mir Gott helfe.“

§ 2

Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, welchen Besoldungsgruppen und Dienstaltersstufen die Soldaten bis zu einer besoldungsgesetzlichen Regelung zuzuordnen sind. Dabei sind in der Regel die Soldaten des Mannschaftsstandes wie Beamte des einfachen Dienstes, die Unteroffiziere wie Beamte des mittleren Dienstes, die Leutnante und Hauptleute wie Beamte des gehobenen Dienstes, die Stabsoffiziere und die Generale wie Beamte des höheren Dienstes einzustufen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt außer Kraft mit dem Inkrafttreten des Soldatengesetzes und des Besoldungsgesetzes für die Soldaten, spätestens am 31. März 1956.

Begründung

I.

Der Aufbau deutscher Streitkräfte wird sich in Abschnitten vollziehen. Zunächst müssen Freiwillige als künftiges militärisches Ausbildungs- und Führungspersonal eingestellt werden. Der Entwurf des Freiwilligengesetzes enthält eine vorläufige Regelung der Rechtsstellung der freiwilligen Soldaten einschließlich ihrer Besoldung und Versorgung. Für den Erlaß des Gesetzes ist der Bund gemäß Art. 73 Nr. 1 GG ausschließlich zuständig. Das vorliegende Gesetz wird sobald wie möglich durch Vorschriften zu ersetzen sein, welche die Pflichten und Rechte der Soldaten, den Beginn und das Ende ihres Dienstverhältnisses sowie ihre Besoldung und Versorgung im einzelnen festlegen. Damit wird die Stellung des Soldaten im und zum Staat endgültig bestimmt werden. Die Prüfung der entsprechenden Entwürfe durch die gesetzgebenden Körperschaften dürfte längere Zeit in Anspruch nehmen. Die völker- und staatsrechtliche Lage der Bundesrepublik hat es bisher nicht zugelassen, die Entwürfe einzubringen. Die Bundesregierung sieht es aber als ihre Pflicht an, sie den gesetzgebenden Körperschaften beschleunigt vorzulegen.

Freiwillige werden nur nach Maßgabe der bewilligten Haushaltsmittel eingestellt werden können.

II.

Im einzelnen ist zu dem Gesetzentwurf folgendes auszuführen:

Zu § 1

Die Vorschrift sieht die sinngemäße Anwendung des Bundesbeamtenrechts auf die freiwilligen Soldaten vor. Diese Regelung erscheint zweckmäßig, weil der Soldat wie der Beamte als Staatsdiener dem Staate in besonderer Weise verbunden ist. Allerdings gestattet die Verschiedenheit der Aufgaben des Soldaten und des Beamten nur eine sinngemäße Anwendung des Beamtenrechts.

Die Freiwilligen, die als künftige Ausbilder und Führer der Truppe in Betracht kommen, müssen sorgfältig ausgewählt und geprüft

werden. Aus diesem Grunde sollen sie zunächst wie Beamte auf Probe behandelt werden. Der Freiwillige ist dabei hinreichend gesichert; denn er kann — von den allgemeinen, auch für den Beamten auf Lebenszeit geltenden Entlassungsgründen abgesehen — nach § 31 des Bundesbeamtengesetzes praktisch nur bei schwerwiegendem Disziplinarverstoß, bei mangelnder Bewährung oder bei Dienstunfähigkeit entlassen werden.

Die Eigenart der Aufgabe des Soldaten erfordert auch in einer nur vorläufigen Regelung eine Vorschrift über die besonderen Pflichten des Soldaten. Damit wird zugleich notwendig, den Wortlaut des Dienstoides, den der freiwillige Soldat ebenso wie der Beamte zu leisten hat, entsprechend zu ändern. Hierbei soll die Bindung an das Grundgesetz hervorgehoben werden. Die Erwähnung der „Wahrung aller in der Bundesrepublik geltenden Gesetze“ kann jedoch entfallen, da es sich insoweit vornehmlich um eine Pflicht des Beamten handelt, die mit seiner Berufsarbeit verbunden ist. Die Vorschriften des § 58 Abs. 2 und 3 des Bundesbeamtengesetzes über die Beteuerungsformel gelten selbstverständlich auch für den Soldateneid.

Zu § 2

Die entsprechende Anwendung des Besoldungsrechts der Beamten läßt verwaltungsmäßige Schwierigkeiten erwarten. Die Vorschrift ermächtigt daher die Bundesregierung durch Rechtsverordnung die Soldaten in bestimmte Besoldungsgruppen und Dienstaltersstufen einzureihen. Sie legt zugleich fest, welche Gruppen von Beamten und Soldaten gleichzusetzen sind.

Zu § 3

Die Vorschrift hebt hervor, daß das Gesetz außer Kraft tritt, sobald ein neues Gesetz über die endgültige Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) und ein Gesetz über die Besoldung der Soldaten in Kraft treten. Es wird von der Annahme ausgegangen, daß diese Gesetze vor dem 31. März 1956 verabschiedet sein werden.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat ist nicht in der Lage, bereits im ersten Durchgang abschließend zu dem Entwurf eines Freiwilligengesetzes Stellung zu nehmen, weil es in den bisherigen eingehenden Beratungen mit den Vertretern der Bundesregierung noch nicht möglich war, über eine Reihe von Grundsatzfragen die notwendige Klarheit zu erreichen.

Es erscheint dem Bundesrat jedoch erforderlich, schon jetzt folgende wesentliche Gesichtspunkte hervorzuheben:

1. Der Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Rechtsstellung der Freiwilligen in den Streitkräften (Freiwilligengesetz) versucht die Regelung eines Teilproblems ohne Klarheit über die Wehrverfassung als Ganzes und ohne die rechtlichen Möglichkeiten für die Durchführung. Der Bundesrat erwartet, daß die Bundesregierung den Gesetzentwurf vervollständigt, die rechtlichen Voraussetzungen für seine Durchführbarkeit schafft und die Grundsätze der Wehrpolitik bekanntgibt.
2. Die Aufstellung deutscher Truppen muß so erfolgen, daß sie in die rechtsstaatliche, demokratische und bundesstaatliche

Grundordnung der Bundesrepublik eingefügt werden. Insbesondere muß die parlamentarische Kontrolle über die Streitkräfte sichergestellt sein. Der Bundesrat erwartet, daß Soldaten ausschließlich in der Truppe verwendet werden und die Verwaltung zivilen Behörden anvertraut wird.

3. Die für die beabsichtigte Übergangsregelung erforderlichen Rechtsverordnungen können nur mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden.
4. Der Bundesrat verweist ausdrücklich auf die vom Berichterstatter des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit vorgetragene Bemerkungen und Bedenken und erwartet deren Berücksichtigung.

Der Bundesrat ist im übrigen mit der Bundesregierung der Auffassung, daß die Realisierung der Pariser Verträge ohne Aufschub in Angriff genommen werden muß. Er wird als Organ der Bundesgesetzgebung die ihm zukommende Verantwortung für die Verwirklichung der Pariser Verträge durch die Wehrgesetzgebung übernehmen.